Quelle: Trägerrichtlinie Abschnitt V-2-c

Vordruck: 2.7

Stand: 17.11.2014



**Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen**

Für die nachfolgenden Anlässe gelten im angegebenen Umfang Fehlzeiten grundsätzlich als entschuldigt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1)** | Niederkunft der Ehefrau oder eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | 1 Arbeitstag |
| **2)** | Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils | 2 Arbeitstage |
| **3)** | Schwere Erkrankung einer oder eines Angehörigen, soweit | 1 Arbeitstag  im Kalenderjahr |

1. diese Person in demselben Haushalt lebt
2. ärztlicherseits die Erforderlichkeit der Anwesenheit einer Person

zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bescheinigt wurde

und

1. eine andere Person hierfür nicht sofort zur Verfügung steht.

**4)** Schwere Erkrankung eines Kindes, wenn bis zu 4

Arbeitstage

im Kalenderjahr

1. es jünger als zwölf Jahre oder behindert und auf Hilfe

angewiesen ist,

1. ärztlicherseits die Erforderlichkeit der Anwesenheit einer Person

zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege bescheinigt wurde

und

c) eine andere Person hierfür nicht sofort zur Verfügung steht

**5)** Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes des bis zu 4

Maßnahmeteilnehmers oder der Maßnahmeteilnehmerin, soweit Arbeitstage

im Kalenderjahr

1. eine andere Person zur Betreuung des Kindes nicht sofort

zur Verfügung steht,

1. der Teilnehmer / die Teilnehmerin deshalb die Betreuung des Kindes

selbst übernehmen muss **und**

1. das Kind jünger als acht Jahre oder wegen körperlicher, geistiger oder

seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist.

**Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der zuweisenden Stelle.**